

**Verband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Schleswig-Holstein e. V.**

Schleswig, den 29.1.2016

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/3537 Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/3587
- **Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen** Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/3588 - selbstständig –
- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/3539
- **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter** Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/3559
- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Umdruck 18/5342

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ostmeier!

Wir danken für die Gelegenheit, zu den genannten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen und äußern uns zu den Gesichtspunkten, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffen, wie folgt:

Die in Artikel 1 (Änderung des Landeswahlgesetzes) Nummern 6 und 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (DrS 18/3537) vorgeschlagene Erweiterung des Landeswahlausschusses um zwei Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Schleswig Holstein dürfte mit § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 DRiG vereinbar sein. Die in der Gesetzesbegründung (DrS 18/3537 S. 22) angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.4.2002 - 6 C 22/01 -) betrifft die Tätigkeit als Beisitzerin eines Wahlvorstands für die Europawahl. Die dort angeführte Argumentation dürfte für die Tätigkeit der Mitglieder eines Wahlausschusses genauso gelten. Schon in seiner Entscheidung vom 15. 11.1984 (2 C 29/83 - NJW 1985, 1093 - betr. die Wahrnehmung von Aufgaben in einem Richterwahlausschuss) hatte das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass einem Richter/einer Richterin nach Maßgabe des Bundes- oder Landesrechts jedenfalls solche Aufgaben zur Wahrnehmung zugewiesen

werden dürfen, die eine sachliche Nähe zu ihrer der richterlichen Tätigkeit haben und deren Wahrnehmung beruflich erworbene, für die Tätigkeit erwünschte Voraussetzungen in Form von Erfahrungen und Sachverstand mit sich bringen. Das gilt auch hier.

Die in Nummer 14 (§ 24 Landeswahlgesetz) vorgeschlagene Möglichkeit für Vereinigungen, die vom Landeswahlausschuss nicht als Partei anerkannt wurden, diese Entscheidung noch vor der Wahl vom Landesverfassungsgericht überprüfen zu lassen, verbessert den effektiven Rechtsschutz und ist zu begrüßen.

Für den Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Rosenthal

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Tel.: 04621 86-1523 oder-1527

Fax: 04621 86-1277

E-Mail: hans.joachim.rosenthal@ovg.landsh.de